

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im "Alten Bahnhof"

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 15. Juli 1988 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Räumlichkeiten dienen vorrangig kulturellen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf oder eine von der Gemeinde beauftragte Aufsichtsperson aus.

§ 3

Nutzung

Die Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand genutzt werden. Der Antrag auf Benutzung muß rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin) gestellt werden. Die Räumlichkeiten können von Fall zu Fall oder zur ständigen Nutzung überlassen werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Benutzungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Für die an die Vereine zur ständigen Nutzung vergebenen Räumlichkeiten wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 5

Haftung

Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins bzw. sonstige verantwortliche Person, dem diese Benutzung vertraglich oder in sonstiger Form gestattet ist. Der Nutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der Dauer der Überlassung verursacht werden. Unfälle und Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 6

Reinigung

Die überlassenen Räume und Nebenanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsdauer in gereinigtem Zustand zu übergeben. Werden Räume zur ständigen Nutzung überlassen, sind diese regelmäßig vom Benutzer zu reinigen. Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen und Beschädigungen werden auf Kosten der Benutzer beseitigt. Die Toiletten werden regelmäßig durch die Gemeinde gereinigt.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, oder sonstige Nutzer von der Benutzung zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 8

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 9

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern sowie den sonstigen Nutzern aus der Benutzung erwachsen.

§ 10

Beschädigungen

Die Benutzer haften für alle verschuldeten Schäden an dem Gebäude und seinen Einrichtungen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

§ 11

Aufenthalt

Unnötiges Lärmen ist zu vermeiden, ebenso Betätigungen, die Beschädigungen am "Alten Bahnhof" und an den Einrichtungsgegenständen verursachen können. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese unverzüglich der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Energieverbrauch

Die Beleuchtung sowie die Heizung sind nur soweit erforderlich einzuschalten. Auf größte Sauberkeit sowie sparsamen Energieverbrauch ist zu achten. Die Benutzer sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Roßdorf, den 15. Juli 1988
Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister

Diese Benutzungsordnung wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 19. April 1985 durch Abdruck im "Roßdörper Anzeiger" vom 21. Juli 1988 veröffentlicht.

Roßdorf, den 21. Juli 1988
Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister